

Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Emszwerge e.V.

Version 1 vom 09.11.2017

Kindertagesstätte Emszwerge (Böddiger)

Unterdorfstrasse 17

34587 Felsberg

Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Emszwerge e.V.

Version 1 vom 09.11.2017

§1

Name, Sitz, Zweck und Ziel

1. Der Verein (Körperschaft) führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Emszwerge e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Felsberg - Böddiger (Schwalm-Eder-Kreis).
3. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung und Unterstützung der Kindertagesstätte Emszwerge bei der Erfüllung von Erziehungs- und Bildungsaufgaben, die nicht über den städtischen Haushaltsplan abgedeckt werden können, jedoch für den pädagogischen Alltag als unabdingbar erachtet werden.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine geeignete Beschaffung von Mitteln, z. B. über Mitgliedsbeiträge, Spenden oder gemeinsamen Aktionen wie Basare und oder Kuchenverkauf.
5. Ziel der Körperschaft ist es, alle an der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte interessierten Personen zu einem Förderkreis zu vereinigen.

§2

Mitgliedschaft, Spenden und Beiträge, Geschäftsjahr

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die mindestens 18 Jahre alt und geschäftsfähig ist, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrags schriftlich verpflichtet.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag im Fälligkeitsmonat vollzählig zu leisten.

Auf Antrag ruht die Mitgliedschaft. Die Zahlungspflicht des Mitgliederbeitrags erlischt bei ruhender Mitgliedschaft.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Austritt ist eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende einzuhalten. Der Austritt bedingt keinen Anspruch auf Rückzahlung der Spende.

Wer mit seinem Beitrag im Verzug bleibt, kann frühestens einen Monat nach Zustellung der Zahlungserinnerung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser kann ein Mitglied auch bei vereinschädigendem Verhalten des Selben ausschließen.

Spenden können auch von solchen Personen angenommen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Verwendung der finanziellen Mittel

1. Der Verein stellt im Einvernehmen mit den Mitarbeitern und den Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte Emszwerge Finanzmittel für pädagogische Aufgaben der Einrichtung zur Verfügung, z. B. zur Anschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial, Mitgestaltung von Veranstaltungen oder zur Unterstützung von Tagesfahrten. Keinesfalls darf der Verein Geld geben und die Beschaffung der Mittel dem Kindergarten überlassen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Organe

Die Hauptversammlung

Jährlich hat mindestens eine ordentliche Hauptversammlung im 1. Quartal eines Kindergartenjahres stattzufinden. Bei Bedarf können außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden, wenn diese von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt werden, sowie wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Zur Hauptversammlung ist rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie Orts- und Zeitangabe einzuladen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrzahl der erschienenen Mitglieder. Jede Person hat eine Stimme. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Personen, deren Mitgliedschaft ruht sind nicht stimmberechtigt.

Die Personalwahlen erfolgen offen oder geheim. Wenn ein Mitglied einer offenen sonstigen Abstimmung widerspricht, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. In diesem Falle sind zwei besondere

Stimmzähler, wovon einer nicht dem Vorstand angehören darf, aus der Mitte der Versammlung zu bestimmen, die das Wahl- oder Abstimmungsergebnis festzustellen haben.

Ihr obliegen:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Wahlzeit des Vorstandes
- c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
- d) die Beschlussfassung über Angelegenheit von besonderer Bedeutung
- e) die Satzungsänderungen.
- f) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages, er beträgt mindestens 1 Euro pro Monat.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenverwalter
- e) nach Beschluss der Hauptversammlung kann der Vorstand um bis zu 3 Beisitzer erweitert werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand trägt für die satzungsmäßige Verwendung der Spendengelder die Verantwortung. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden statt. Die Einladung haben mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können vom 1. Vorsitzenden verlangen, binnen zwei Wochen zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn Gründe vorliegen. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen.

Die Einladung zu den Hauptversammlungen ergeht auf Beschluss des Vorstands durch den 1. Vorsitzenden.

Über die Wahlen und Beschlüsse in der Hauptversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu erstellen. Sie haben das Ergebnis der Wahlen, der Beschlüsse und die wesentlichen Punkte der Versammlung oder Sitzung zu enthalten und sind vom Schriftführer zu erstellen und zu unterzeichnen. Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied haben die Niederschrift der Hauptversammlung mit zu unterzeichnen.

Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Eine Verlesung der Niederschrift der Hauptversammlung findet in der nachfolgenden

Hauptversammlung statt und wird durch Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder angenommen. Entsprechend wird mit den Niederschriften der Vorstandssitzung verfahren.

§5

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist nur mit dreiviertel Mehrheit einer Hauptversammlung der Mitglieder wirksam. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Felsberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Unterstützung der Kindertagesstätte Emszwerge zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Es müssen mind. $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein und es bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen.

§6

Schlussbestimmungen

1. Der Verein ist am 09.11.2017 gegründet worden.
2. Diese Satzung ist am 09.11.2017 während der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen worden.
3. Die Gründungsversammlung hat beschlossen, dass der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlarn eingetragen werden soll.

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____